



- Marktgemeinde Aurolzmünster;**
Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur
Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung;
1. **WVA-DP „Erweiterungen 2020“ (GZ 2019-388772),**
wasserrechtliche Überprüfung (1. Teilkollaudierung)
und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung;
 2. **WVA-DP Brunnen Schöndorf (GZ 2018-560663),**
wasserrechtliche Überprüfung und wasserrechtliche
Bewilligung für dauerhafte Grundwasserentnahme;
 3. **WVA+ABA+RWA-DP „Erweiterung Forchtenau und**
Burgergarten 2018“ (GZ 2019-67638),
wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche
wasserrechtliche Bewilligung;
 4. **RWA-DP „Anpassung RWK WE1-Weierfing“**
(GZ 2014-84084), wasserrechtliche Überprüfung und
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde Aurolzmünster um

- *Durchführung der Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 7.12.2020, AUWR-2019-388772/31-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung des **Detailprojekts „Erweiterungen 2020“**, soweit diese bereits fertig gestellt wurden (1. Teilkollaudierung), sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile;*
- *Durchführung der Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 15.4.2019, AUWR-2018-560663/18-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung des **Detailprojekts „Brunnen Schöndorf“** sowie um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine dauerhafte Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Schöndorf;*
- *Durchführung der Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 15.5.2019, AUWR-2019-67638/22-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung des **Detailprojekts „Erweiterung Forchtenau und Burgergarten 2018“** sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile;*

- Durchführung der Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 19.12.2019, AUWR-2014-84084/54-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung des **Detailprojekts „Anpassung RWK WE1-Weierfing“** sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert bzw. zusätzlich ausgeführte Anlagenteile.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Aurolzmünster	
Datum: 20. Juni 2023	Zeit: 9.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Zu 1.: WVA-DP „Erweiterungen 2020“ (GZ 2019-388772), wasserrechtliche Überprüfung (1. Teilkollaudierung) und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 7.12.2020, AUWR-2019-388772/31-Wa/Ne, wurde der Marktgemeinde Aurolzmünster die wasserrechtliche Bewilligung für Abänderungen und Erweiterungen bei ihren Anlagen zur Wasserversorgung (insbesondere den Neubau des Hochbehälters Schöndorf sowie Erweiterungen des Wasserleitungsnetzes) gemäß den im Detailprojekt „Erweiterungen 2020“ dargestellten Anlagen und Maßnahmen erteilt. Die Frist für die Bauvollendung wurde dabei bis 30.6.2022 festgelegt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 3.8.2022, AUWR-2019-388772/56-Wa/Ne, wurde die Bauvollendungsfrist hinsichtlich der Anlagenteile, die bislang noch nicht fertig gestellt wurden, bis zum 31.12.2024 verlängert.

Hinsichtlich der übrigen Anlagenteile des genannten Detailprojektes wurde nunmehr unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck) um wasserrechtliche Überprüfung (1. Teilkollaudierung) angesucht. Zudem hat die Marktgemeinde Aurolzmünster auch um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Wasserversorgung angesucht.

Zu 2.: WVA-DP Brunnen Schöndorf (GZ 2018-560663), wasserrechtliche Überprüfung und wasserrechtliche Bewilligung für dauerhafte Grundwasserentnahme

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 15.4.2019, AUWR-2018-560663/18-Wa/Ne, wurde der Marktgemeinde Auroldmünster unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch die Entnahme von Grundwasser auf dem Gst.Nr. 235/4, KG Forchtenau, (Brunnen Schöndorf) im Rahmen eines Probebetriebes (inkl. Pumpversuch) mit Einspeisung der aus dem Brunnen Schöndorf geförderten Wässer in die kommunale Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage sowie
 - die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen
- gemäß den bei der mündlichen Verhandlung am 28.3.2019 vorgelegenen und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen (Detailprojekt „Brunnen Schöndorf“, ausgearbeitet von der HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck) erteilt.

Dabei wurde das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Schöndorf

- hinsichtlich des rund 4 Wochen dauernden mehrstufigen Pumpversuches mit max. 6 l/s sowie
- hinsichtlich des rund 4 Jahre dauernden Probebetriebes mit max. 5 l/s bzw. 300 m³/d bzw. 109.500 m³/a festgelegt.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Schöndorf im Zuge der Durchführung des Probebetriebes (inkl. Pumpversuch) wurde mit dem genannten Bescheid bis zum 31.12.2023 befristet erteilt.

Nunmehr wurde unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck) um wasserrechtliche Überprüfung der ausgeführten Anlagen und um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die dauerhafte Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Schöndorf im Umfang von max. 2 l/s bzw. 172,8 m³/d samt Einspeisung der geförderten Wässer ins Trinkwasserleitungsnetz sowie für den weiteren Bestand und Betrieb der diesbezüglich erforderlichen Anlagen angesucht.

Zu 3.: WVA+ABA+RWA-DP „Erweiterung Forchtenau und Burgergarten 2018“ (GZ 2019-67638), wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 15.5.2019, AUWR-2019-67638/22-Wa/Ne, wurde der Marktgemeinde Auroldmünster unter **Spruchabschnitt I.** die wasserrechtliche Bewilligung

- a) für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Erweiterung Forchtenau und Burgergarten 2018“ dargestellten Anlagen mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Abwässer zur Verbandskläranlage des RHV Mittlere Antiesen sowie
- b) für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Erweiterung Forchtenau und Burgergarten 2018“ dargestellten Anlagen
 - mit Ableitung der im Projektbereich Forchtenau anfallenden Niederschlagswässer über das Rückhaltebecken Forchtenau auf Gst.Nr. 163/4, KG Forchtenau, in die Antiesen und
 - mit Ableitung der im Projektbereich Burgergarten anfallenden Niederschlagswässer über das Rückhaltebecken Burgergarten auf Gst.Nr. 197/4, KG Schacha, in das Retentionsbecken Römerweg (welches einen Teil des mit Bescheid der BH Ried im Innkreis vom 28.6.2013, Wa10-210/24-2012, bewilligten Hochwasserschutzprojektes Römerweg bildet) und über dieses in die Antiesen

unter Bedachtnahme auf die bei der mündlichen Verhandlung am 14.5.2019 von Seiten der Marktgemeinde Auroldmünster erfolgten Projektmodifikationen erteilt.

Unter **Spruchabschnitt II.** des oa. Bescheides wurde der Marktgemeinde Auroldmünster die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Erweiterung Forchtenau und Bürgergarten 2018“ dargestellten Anlagen erteilt.

Auch diesbezüglich hat die Marktgemeinde Auroldmünster unter Vorlage von Unterlagen (ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck) die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht. Zudem hat die Marktgemeinde Auroldmünster auch um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung angesucht.

Zu 4.: RWA-DP „Anpassung RWK WE1-Weierfing“ (GZ 2014-84084), wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung sowie (Teil-)Erlöschensfeststellung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 19.12.2019, AUWR-2014-84084/54-Wa/Ne, wurde der Marktgemeinde Auroldmünster

- die wasserrechtliche Bewilligung für Maßnahmen zur Sicherstellung der gefahrlosen Niederschlagswasserableitung im Bereich des Regenwasserkanals RWK WE1 (Weierfing) durch Querschnittsvergrößerungen bei diesem Regenwasserkanal sowie
- die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die lagemäßig geänderte Ausführung des RWK WE1 (Weierfing) unterhalb der Querung Bundesstraße/ÖBB bis zum Auslauf in die Antiesen

entsprechend dem vorliegenden Detailprojekt „Anpassung RWK WE1-Weierfing“ (erstellt von der HIPI ZT-GmbH, Vöcklabruck) erteilt.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Auroldmünster unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck) die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht. Zudem hat die Marktgemeinde Auroldmünster auch um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert bzw. zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Niederschlagswasserbeseitigung angesucht.

Zu 1. bis 4.:

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes betreffend die zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertig gestellten Anlagenteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliche Kollaudierungsoperat
1) WVA-DP „Erweiterungen 2020“, Projekt Nr. 7458BW1, 2) WVA-DP „Brunnen Schöndorf“, Projekt Nr. 7078BW, 3) WVA+ABA+RWA-DP „Erweiterung Forchtenau und Bürgergarten 2018“, Projekt Nr. 6911BW, sowie 4) RWA-DP „Anpassung RWK WE1-Weierfing“, Projekt Nr. 7254BW, jeweils ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck
Ort der Einsichtnahme:
<ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485)• beim Marktgemeindeamt Auroldmünster, nach telefonischer Terminvereinbarung (07752/830550)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 10, 11-14, 21, 27, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Auroldmünster
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Aurolzmünster, Schlossstraße 1, 4971 Aurolzmünster

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.